

Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz (Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung - FinaRisikoV)

FinaRisikoV

Ausfertigungsdatum: 06.12.2013

Vollzitat:

"Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung vom 6. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4209), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 40 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist"

Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 12.8.2020 I 1890

Hinweis: Änderung durch Art. 7 Abs. 40 G v. 12.5.2021 I 990 (Nr. 23) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2014 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht

Umsetzung der

EURL 36/2013 (Celex Nr: 32013L0036) vgl. V . 19.12.2014 I 2336

Anpassung der

EUV 575/2013 (Celex Nr: 32006L0048) vgl. V . 19.12.2014 I 2336 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 8 F v. 6.12.2013 u. § 13 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 6.12.2013 I 4209 vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank beschlossen. Sie ist gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1.1.2014 in Kraft getreten.
Überschrift: IdF d. Art. 1 V v. 19.12.2014 I 2336 mWv 30.12.2014

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt 2 Finanzinformationen

§ 2 Art und Umfang der Finanzinformationen und der ergänzenden Informationen

§ 3 Termin und Verfahren zur Einreichung

§ 4 Finanzinformationen von Kreditinstituten

§ 5 Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken

§ 6 Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis

§ 7 Ergänzende Informationen von Finanzdienstleistungsinstituten

Abschnitt 3 Risikotragfähigkeitsinformationen

- § 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen
- § 9 Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen
- § 10 Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten
- § 11 Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene
- § 12 Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefrequenz

Abschnitt 4 Schlussvorschrift

- § 13 (weggefallen)

- Anlage 1 GVKI
- Anlage 2 GVKIP
- Anlage 3 SAKI
- Anlage 4 GVFDI
- Anlage 5 STFDI
- Anlage 6 QGV
- Anlage 7 QGVP
- Anlage 8 QV 1
- Anlage 9 QV 2
- Anlage 10 (weggefallen)
- Anlage 11 (weggefallen)
- Anlage 12 (weggefallen)
- Anlage 13 QSA
- Anlage 13a EKRQU
- Anlage 14 DBL
- Anlage 15 GRP
- Anlage 16 STA
- Anlage 17 RTFK
- Anlage 18 STKK
- Anlage 19 RDP-R
- Anlage 20 RDP-BI
- Anlage 21 RDP-BH
- Anlage 22 RDP-BW
- Anlage 23 RSK
- Anlage 24 STG
- Anlage 25 KPL
- Anlage 26 ILAAP

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes sowie für übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, des Kreditwesengesetzes.

Abschnitt 2 Finanzinformationen

§ 2 Art und Umfang der Finanzinformationen und der ergänzenden Informationen

(1) Die Finanzinformationen im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes bestehen aus:

1. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung, die den Zeitraum seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen,
2. Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung,
3. Angaben zum Vermögensstatus, bezogen auf das Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, und
4. sonstigen Angaben.

Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Finanzinformationen ergeben sich aus den §§ 4 bis 6. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann auf Antrag eines Instituts oder eines übergeordneten Unternehmens inhaltliche Abweichungen von den einzureichenden Formularen zulassen, wenn dies auf Grund der besonderen Geschäftsstruktur angemessen ist.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die die Drittstaateneinlagenvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes oder das Sortengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes erbringen, haben darüber hinaus ergänzende Informationen nach § 7 einzureichen. Dies gilt auch für Finanzdienstleistungsinstitute, die die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder die Anlageverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes erbringen und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung handeln.

§ 3 Termin und Verfahren zur Einreichung

(1) Der Berichtszeitraum für die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen umfasst ein Quartal. Abweichend davon umfasst der Berichtszeitraum im Falle des § 4 Absatz 2 Satz 1 einen Kalendermonat. Meldestichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraums.

(2) Die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen sind zu folgenden Terminen bis Geschäftsschluss einzureichen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar. Fällt der Einreichungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.

(3) Die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen gemäß § 7 Absatz 3 sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

(4) Die ergänzenden Informationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 sind der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank formlos einzureichen.

§ 4 Finanzinformationen von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute mit Ausnahme von Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 des Kreditwesengesetzes haben die folgenden Finanzinformationen einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung – GVKI (Anlage 1),
2. Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung – GVKIP (Anlage 2),

3. Sonstige Angaben – SAKI (Anlage 3) und
4. Vermögensstatus nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Die Angaben zum Vermögensstatus nach Absatz 1 Nummer 4 gelten für Kreditinstitute, die auf Grund einer Anordnung nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom 7. Februar 1992 (ABl. C 191 vom 29.7.1992, S. 68) in der jeweils geltenden Fassung Daten zur Monatlichen Bilanzstatistik melden, mit diesen Meldungen als eingereicht. Alle anderen Kreditinstitute haben die Angaben zum Vermögensstatus unter Verwendung des Formulars Vermögensstatus – STFDI (Anlage 5) einzureichen.

(3) Kreditinstitute, die nur das Garantiegeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes betreiben, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

(4) Kreditinstitute im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 einzureichen, befreit.

(5) Kreditinstitute im Sinne des § 53 des Kreditwesengesetzes und Kreditinstitute im Sinne des § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 2 einzureichen, befreit.

(6) Kreditinstitute, die Teil einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe sind, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 2 einzureichen, befreit, wenn diese Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis durch das übergeordnete Unternehmen der Gruppe unter Verwendung des Formulars Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung – QGV (Anlage 7) eingereicht werden. Die Befreiung nach Satz 1 gilt entsprechend, wenn das übergeordnete Unternehmen der Gruppe Finanzinformationen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards erstellt und die Bundesanstalt diese Finanzinformationen für die jeweilige Gruppe auf sonstige Weise in gleichwertiger Form erhält. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft die Bundesanstalt.

§ 5 Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken

(1) Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken haben die folgenden Finanzinformationen einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung – GVFDI (Anlage 4) und
2. Vermögensstatus – STFDI (Anlage 5).

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die entweder über die Drittstaateneinlagenvermittlung oder über das Sortengeschäft hinaus keine weiteren nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, sind von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

§ 6 Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis

(1) Übergeordnete Unternehmen haben auf zusammengefasster Basis das Formular Sonstige Angaben – QSA (Anlage 13) einzureichen.

(2) Übergeordnete Unternehmen, deren Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe kein CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes angehört, haben abweichend von Absatz 1 die folgenden Finanzinformationen auf zusammengefasster Basis einzureichen und hierfür die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung – QGV (Anlage 6),
2. Vermögensstatus – Angaben zu den Aktiva – QV 1 (Anlage 8) und
3. Vermögensstatus – Angaben zu den Passiva – QV 2 (Anlage 9).

(3) (weggefallen)

Fußnote

(+++ § 6: Zur Anwendung vgl. § 8 Abs. 1 F v. 6.12.2013 u. § 13 Abs. 1 +++)

§ 7 Ergänzende Informationen von Finanzdienstleistungsinstituten

(1) Finanzdienstleistungsinstitute, die die Drittstaateneinlagenvermittlung erbringen, haben ergänzend zu den Finanzinformationen nach Staaten geordnet folgende Informationen einzureichen:

1. Firma und Sitz der Unternehmen, denen sie im Berichtszeitraum Einlagen vermittelt haben und die ihren Sitz in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, sowie
2. die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

(2) Finanzdienstleistungsinstitute, die das Sortengeschäft erbringen, haben ergänzend zu den Finanzinformationen folgende Informationen einzureichen:

1. Firma und Sitz der Unternehmen, die sie innerhalb des Berichtszeitraums im Rahmen der Durchführung des Sortengeschäfts eingeschaltet haben, und
2. Stückzahl und Betrag der Umsätze mit Kunden, aufgliedert nach
 - a) den einzelnen Währungen und
 - b) innerhalb der Währungen nach Ankauf und Verkauf, jeweils aufgliedert nach folgenden Größenordnungen:
 - aa) bis 2 500 Euro,
 - bb) über 2 500 bis 15 000 Euro,
 - cc) über 15 000 Euro.

Sorten im Sinne des Satzes 1 sind ausländische Banknoten und Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, sowie Reiseschecks in ausländischer Währung.

(3) Finanzdienstleistungsinstitute nach § 2 Absatz 2 Satz 2 haben ergänzend zu den Finanzinformationen Angaben zu ihrer Eigenmittel-Kosten-Relation sowie ihrer Kapitalquote unter Verwendung des Formulars Meldung der Eigenmittel – EKRQU (Anlage 13a) einzureichen.

Abschnitt 3 Risikotragfähigkeitsinformationen

§ 8 Art und Umfang der Risikotragfähigkeitsinformationen

(1) Die Risikotragfähigkeitsinformationen im Sinne des § 25 Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes bestehen aus den Angaben zur Konzeption der Risikotragfähigkeitssteuerung, zum Risikodeckungspotential, zu den Risiken und den Verfahren zu ihrer Ermittlung, Steuerung und Überwachung sowie aus den Angaben zur Kapitalplanung und zum Liquiditätsmanagement gemäß den Formularen in den Anlagen 14 bis 26. Nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der jeweils einzureichenden Risikotragfähigkeitsinformationen ergeben sich aus den §§ 10 und 11.

(2) Mit den Formularen werden Pflichtangaben und freiwillige Angaben erhoben, die auf Informationen beruhen, welche den Kreditinstituten und übergeordneten Unternehmen bereits vorliegen. Die Ausgestaltung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit durch die Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen wird durch die Risikotragfähigkeitsinformationen gemäß den Anlagen 14 bis 26 nicht berührt.

§ 9 Turnus, Frist und Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen

(1) Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes haben Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einmal jährlich Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Hat die Bundesanstalt nach § 12 für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe eine erhöhte Meldefrequenz angeordnet, so ist der in der Anordnung bestimmte Meldeturnus einschlägig.

(2) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind innerhalb von sieben Wochen nach dem von der Bundesanstalt festgelegten Meldestichtag einzureichen.

(3) Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

§ 10 Risikotragfähigkeitsinformationen von Kreditinstituten

(1) Kreditinstitute haben die Angaben gemäß § 8 Absatz 1 zu melden und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 und 17 bis 26 dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Kreditinstitute im Sinne des § 53b und des § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 des Kreditwesengesetzes sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

(3) Kreditinstitute, die nach § 2a Absatz 2 des Kreditwesengesetzes für das Management von Risiken mit Ausnahme des Liquiditätsrisikos von den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes freigestellt sind, sind von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit. Satz 1 gilt entsprechend für Kreditinstitute, für die eine solche Freistellung gemäß § 2a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes als gewährt gilt.

§ 11 Risikotragfähigkeitsinformationen auf zusammengefasster Ebene

(1) Übergeordnete Unternehmen einer Gruppe, zu der mindestens ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland gehört, haben die Risikotragfähigkeitsinformationen der Gruppe auf zusammengefasster Ebene gemäß § 8 Absatz 1 einzureichen und hierfür die Formulare aus den Anlagen 14 bis 26 dieser Verordnung zu verwenden.

(2) Gehören zu einer Gruppe keine inländischen Kreditinstitute, die weder Wertpapierhandelsbank noch Kreditinstitut im Sinne des § 53b oder § 53c Absatz 1 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes sind, so ist das übergeordnete Unternehmen von der Pflicht, Risikotragfähigkeitsinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit.

§ 12 Kreditinstitute und Gruppen mit erhöhter Meldefrequenz

Die Bundesanstalt kann für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 4 Schlussvorschrift

§ 13 (weggefallen)

Anlage 1 (zu § 4 Abs 1 Nummer 1) GVKI

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4213 - 4214)

[PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt](#)

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 2) GVKIP

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4215 - 4216)

[PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt](#)

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 3) SAKI

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1891 - 1892)

Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG - Sonstige Angaben -

Institutsnummer: _____
 Prüfziffer: _____
 Name: _____
 Ort: _____
 Stand Ende: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.¹

Sonstige Angaben

(1) Angaben zu stillen Reserven und stillen Lasten

010 Stille Reserven

020	bei Finanzinstrumenten (<u>nicht</u> Bestandteil einer Bewertungseinheit)		
030	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
040	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	040	_____
	<u>darunter:</u> 050	kurzfristig realisierbar	050 _____
060	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	060	_____
	<u>darunter:</u> 070	kurzfristig realisierbar	070 _____
	<u>darunter:</u> 080	in offenen Spezial-AIF ²	080 _____
		(040 + 060)	030 _____
090	in Derivaten	090	_____
		(030 + 090)	020 _____
100	bei Finanzinstrumenten (Bestandteil einer Bewertungseinheit) ³		
110	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
120	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	120	_____
130	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	130	_____
		(120 + 130)	110 _____
140	in Derivaten	140	_____
		(110 + 140)	100 _____
		(020 + 100)	010 _____

150 Stille Lasten

160	bei Finanzinstrumenten (<u>nicht</u> Bestandteil einer Bewertungseinheit)		
170	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
180	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	180	_____

190	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	190	_____
	<u>darunter:</u> 200 in offenen Spezial-AIF ²	200	_____
		(180 + 190)	170 _____
210	in Derivaten	210	_____
		(170 + 210)	160 _____
220	bei Finanzinstrumenten (Bestandteil einer Bewertungseinheit) ³		
230	in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestands		
240	bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren	240	_____
250	bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	250	_____
		(240 + 250)	230 _____
260	in Derivaten	260	_____
		(230 + 260)	220 _____
		(160 + 220)	150 _____

(2) Angaben zum Kreditgeschäft

270	Höhe des Kreditvolumens	270	_____
	<u>darunter:</u> 280 Kredite an Nichtbanken	280	_____
290	Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich)	290	_____
300	In Verzug geratene Kredite (ohne Kredite, für die eine Einzelwertberichtigung gebildet wurde)	300	_____
310	hierfür bestehende Sicherheiten	310	_____
320	Einzelwertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	320	_____
330	hierfür bestehende Sicherheiten	330	_____
340	Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen	340	_____
350	Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	350	_____
360	Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen	360	_____
370	Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	370	_____

(3) Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch⁴

379	Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG (= 1)	379	_____
380	Zinsbuchbarwert	380	_____
390	Barwertänderung bei Zinserhöhung⁵ - Standardtest	390	_____
400	Zinskoeffizient bei Zinserhöhung⁵ (in %) - Standardtest	400	_____

410	Barwertänderung bei Zinssenkung⁵ - Standardtest	410	_____
420	Zinskoeffizient bei Zinssenkung⁵(in %) - Standardtest	420	_____
421	Barwertänderung bei paralleler Zinserhöhung⁵ - Frühwarnindikator (FWI)	421	_____
422	Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung⁵(in %) - FWI	422	_____
423	Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung⁵ - FWI	423	_____
424	Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung⁵(in %) - FWI	424	_____
425	Barwertänderung bei Versteilung der Zinskurve⁵ - FWI	425	_____
426	Zinskoeffizient bei Versteilung der Zinskurve⁵(in %) - FWI	426	_____
427	Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve⁵ - FWI	427	_____
428	Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve⁵(in %) - FWI	428	_____
429	Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts⁵ - FWI	429	_____
431	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts⁵(in %) - FWI	431	_____
432	Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts⁵ - FWI	432	_____
433	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts⁵(in %) - FWI	433	_____
435	Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows	435	_____
(4) Weitere Angaben			
440	Nettoergebnis aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten^{5, 6}	440	_____
450	Konditionenbeitrag⁵	450	_____
460	Aktivgeschäft ⁵	460	_____
470	Passivgeschäft ⁵	470	_____
480	Strukturbeitrag⁵	480	_____

- 1 Angaben – außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 – bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).
Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.
- 2 Darunter fallen alle offenen inländischen, EU- und ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB.
- 3 Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind separat auszuweisen.
- 4 Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin: Institute, die von der Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG Gebrauch machen, sind von einer Meldung zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch im Rahmen dieses Meldeformulars befreit, sofern entsprechende Angaben bei der Meldung des übergeordneten Unternehmens auf zusammengefasster Basis (Meldeformular Sonstige Angaben – QSA) Berücksichtigung finden.
- 5 Vorzeichen angeben.
- 6 Aus Zinsbuchsteuerung und/oder Bewertungseinheiten.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

**Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1)
GVFDI**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4219 - 4220)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 5 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 2)
STFDI**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4221 - 4222)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 6 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 1)
QGV**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4223 - 4224; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 7 (zu § 4 Absatz 6 Satz 1)
QGV**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4225 - 4226; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 8 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 2)
QV 1**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4227 - 4228; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

**Anlage 9 (zu § 6 Absatz 2 Nummer 3)
QV 2**

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4229 - 4230; bzgl. einzelner Änderungen vgl. Fußnote)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 10 (weggefallen)

Anlage 11 (weggefallen)

Anlage 12 (weggefallen)

**Anlage 13 (zu § 6 Absatz 1)
QSA**

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1893)

**Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG
- Sonstige Angaben -**

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland)¹

Übergeordnetes Unternehmen

Institutsguppe/Finanzholding-Gruppe/gemischte
Finanzholding-Gruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8
und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Institutsnummer:

Prüfziffer:

Ort:

Stand Ende:

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.²

Sonstige Angaben

(1) Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch³

378	Steuerung der Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers (= 1)	378	_____
380	Zinsbuchbarwert	380	_____
390	Barwertänderung bei Zinserhöhung⁴ - Standardtest	390	_____
400	Zinskoeffizient bei Zinserhöhung⁴ (in %)- Standardtest	400	_____
410	Barwertänderung bei Zinssenkung⁴ - Standardtest	410	_____
420	Zinskoeffizient bei Zinssenkung⁴ (in %) - Standardtest	420	_____
421	Barwertänderung bei paralleler Zinserhöhung⁴ - Frühwarnindikator (FWI)	421	_____
422	Zinskoeffizient bei paralleler Zinserhöhung⁴ (in %) - FWI	422	_____
423	Barwertänderung bei paralleler Zinssenkung⁴ - FWI	423	_____
424	Zinskoeffizient bei paralleler Zinssenkung⁴ (in %) - FWI	424	_____
425	Barwertänderung bei Versteilung der Zinskurve⁴ - FWI	425	_____
426	Zinskoeffizient bei Versteilung der Zinskurve⁴ (in %) - FWI	426	_____
427	Barwertänderung bei Verflachung der Zinskurve⁴ - FWI	427	_____
428	Zinskoeffizient bei Verflachung der Zinskurve⁴ (in %) - FWI	428	_____
429	Barwertänderung bei Kurzfristschock aufwärts⁴ - FWI	429	_____
431	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock aufwärts⁴ (in %) - FWI	431	_____
432	Barwertänderung bei Kurzfristschock abwärts⁴ - FWI	432	_____
433	Zinskoeffizient bei Kurzfristschock abwärts⁴ (in %) - FWI	433	_____

435 Berücksichtigung (= 1) oder Nicht-Berücksichtigung (= 2) von Margen in Cashflows **435** _____

(2) Weitere Angaben

450 Konditionenbeitrag⁴ **450** _____

460 Aktivgeschäft⁴ 460 _____

470 Passivgeschäft⁴ 470 _____

480 Strukturbeitrag⁴ **480** _____

490 Rechnungslegungsstandard: HGB (= 1), IFRS (= 2) **490** _____

- 1 Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.
- 2 Angaben – außer bei Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 – bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Die Angaben zu den Posten 400, 420, 422, 424, 426, 428, 431 und 433 sind mit zwei Kommastellen anzugeben.
- 3 Gemäß aktuellem Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko der BaFin.
- 4 Vorzeichen angeben.

Größere Veränderungen einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.

**Anlage 13a (zu § zu § 7 Absatz 3)
EKRQU**

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 1088 - 1089)

**Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG
- Meldung der Eigenmittel -**

Institutsnummer:	Prüfziffer:	Name: _____	Stand Ende: _____
_____	_____		Ort: _____
	Sachbearbeiter:		Telefon: _____

Meldebogen zur Meldung der Eigenmittel auf Basis der fixen Gemeinkosten gem. Artikel 97 der Capital Requirements Regulation (CRR), Berechnung der Kapitalquoten gem. Artikel 92 CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)

(Meldepflicht für Institute, die die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes, die Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes oder die Anlageverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 11 des Kreditwesengesetzes erbringen und die nicht befugt sind, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, und die nicht auf eigene Rechnung handeln)

1. Ermittlung der Eigenmittel

Bezeichnung			Betrag in vollen Euro ¹
			01
1.1	Hartes Kernkapital	010	
1.1.1	(+) Eingezahlte Kapitalinstrumente (einschließlich Agio)	020	

Bezeichnung			Betrag in vollen Euro ¹
			01
1.1.1.1	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals	030	
1.1.1.2	(-) Entnahmen der Gesellschafter	040	
1.1.2	(+/-) Einbehaltene Gewinne ²	050	
1.1.3	(+) Sonstige Rücklagen	060	
1.1.4	(+) Fonds für allgemeine Bankrisiken	070	
1.1.5	(-) immaterielle Vermögenswerte, einschließlich bilanzierter Geschäfts- oder Firmenwert	080	
1.1.6	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres gem. Art. 36 Abs. 1 Buchst. a CRR	090	
1.1.7	(-) Korrekturposten gem. § 10 Abs. 7 KWG	100	
1.1.8	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals ²	110	
1.2	Zusätzliches Kernkapital gem. Art. 51 CRR	120	
1.2.1	(+) Eingezahlte Kapitalinstrumente (einschließlich Agio)	130	
1.2.2	(-) Abzüge vom Posten des zusätzlichen Kernkapitals	140	
1.2.3	(-) Korrekturposten gem. § 10 Abs. 7 KWG	150	
1.3	Ergänzungskapital i. S. des Art. 71 CRR in Höhe von höchstens einem Drittel des Kernkapitals	160	
1.3.1	(+/-) andere Bestandteile oder Abzüge bezüglich des Ergänzungskapitals ²	170	
1.0	anrechenbare Eigenmittel gesamt (010 + 120 + 160)	180	

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

¹ Jeder Betrag, der die Eigenmittel erhöht, hat ein positives Vorzeichen; jeder Betrag, der die Eigenmittel reduziert, hat ein negatives.

² Vorzeichen angeben.

2. Ermittlung der Kosten^{3,4,5}

Bezeichnung			Betrag in vollen Euro
			01
2.1.0	Summe der Aufwendungen (einschließlich Steueraufwand) gem. Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses	190	
2.1.1	(-) vollständig ermessensabhängige Mitarbeiterboni	200	
2.1.2	(-) Gewinnanteile von Mitarbeitern, Geschäftsführern und Gesellschaftern, sofern diese vollständig ermessensabhängig sind	210	
2.1.3	(-) sonstige Gewinnverwendungen und andere variable Vergütungen, sofern diese vollständig ermessensabhängig sind	220	
2.1.4	(-) geteilte Provisionen und zahlbare Gebühren, die in direktem Zusammenhang mit den im Gesamtumsatz berücksichtigten Forderungen aus Provisionen und Gebühren stehen, wobei die Zahlung dieser Provisionen und Gebühren an den tatsächlichen Erhalt der Forderungen aus Provisionen und Gebühren gebunden ist	230	
2.1.5	(-) Gebühren, Maklerprovisionen und sonstige Zahlungen, die an Clearinghäuser, Börsen und zwischengeschaltete Broker für die	240	

Bezeichnung			Betrag in vollen Euro	
			01	
	Ausführung, die Registrierung bzw. das Clearing von Transaktionen zu entrichten sind			
2.1.6	(-) ggf. an vertraglich gebundene Vermittler im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 29 der Richtlinie 2014/65/EU gezahlte Entgelte	250		
2.1.7	(-) an Kunden gezahlte Zinsen auf Kundengelder	260		
2.1.8	(-) nicht wiederkehrende Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstanden sind	270		
2.1.9	(+) Wertpapierfirmen, die einen vertraglich gebundenen Vermittler in Anspruch nehmen, addieren 35 % des aufgrund der Inanspruchnahme des vertraglich gebundenen Vermittlers diesem zustehenden Entgelts	280		
2.0	Kosten insgesamt	290		

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

- ³ Die Positionen sind der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu entnehmen. Falls noch kein Jahresabschluss für das erste volle Geschäftsjahr vorliegt, sind die entsprechenden vorgesehenen Positionen dem Geschäftsplan für das laufende Jahr zu entnehmen.
- ⁴ Sofern der letzte geprüfte Jahresabschluss sich nicht auf einen Zeitraum von zwölf Monaten bezieht, ermitteln die Wertpapierfirmen einen anteiligen jährlichen Betrag, indem sie das berechnete Ergebnis durch die Anzahl der Monate des Berichtszeitraums dividieren und anschließend das Ergebnis mit zwölf multiplizieren.
- ⁵ Die Positionen zur Ermittlung der Kosten sind dem EBA Final Draft RTS on own funds requirements for investment firms based on fixed overheads (EBA/RTS/2014/01) entnommen.

3. Berechnung der Eigenmittel-/Kosten-Relation

Bezeichnung			Relation (in %)	
			01	
3.0	Eigenmittel-/Kosten-Relation $((180 / 290) \times 100)$	300		

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

4. Berechnung der Kapitalquoten gem. Artikel 92 CRR⁶

Bezeichnung			Relation (in %)	
			01	
4.1	Berechnung der Gesamtkapitalquote $((010 + 120 + 160) \times 100 / (0,25 \times 290) \times 12,5)$	310		
4.2	Berechnung der Kernkapitalquote $((010 + 120) \times 100 / (0,25 \times 290) \times 12,5)$	320		
4.3	Berechnung der harten Kernkapitalquote $(010 \times 100 / (0,25 \times 290) \times 12,5)$	330		

Hinweise zu einzelnen Positionen bitte gesondert erläutern.

- ⁶ Berechnung der Quoten auf Basis des Art. 95 Abs. 2 Buchst. b CRR.

Anlage 14

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1894)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 15

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1895 – 1896)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 16 (zu § 11 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2343)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 17 (zu § 10 Absatz 1 und § 11 Absatz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2014, 2344)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 18

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1897 – 1898)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 19

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1899 – 1901)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 20

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1902 – 1904)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 21

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1905 – 1907)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 22

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1908 – 1909)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 23

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1910 - 1917)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Fußnote

Anlage 23 Nr. 6 Satz 1 Kursivdruck: Aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "identifiziert" abweichend vom Bundesgesetzblatt korrekt in "identifiziert" berichtigt

Anlage 24

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1918)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 25

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1919 - 1925)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

Anlage 26

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1926 - 1930)

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt

PDF-Dokument wird in eigenem Fenster angezeigt